

Monega KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT mbH, Köln

AN DIE ANLEGER DER SONDERVERMÖGEN:

VM STERNTALER EUROLAND

(DE000A1JSW14)

UND

„VM STERNTALER II“

(DE000A14N7V9)

Verschmelzung des Sondervermögens VM Sterntaler Euroland

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH hat beschlossen, das OGAW-Sondervermögen „VM Sterntaler Euroland“ (nachfolgend „übertragendes Sondervermögen“) auf das ebenfalls als OGAW-Sondervermögen ausgestaltete Sondervermögen „VM Sterntaler II“ (nachfolgend „übernehmendes Sondervermögen“) zum Ablauf des 31. Januar 2022 zu verschmelzen.

Verwahrstelle des übertragenden sowie des übernehmenden Sondervermögens ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf.

Die Verschmelzung der Sondervermögen wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter dem 13. Dezember 2021 genehmigt.

1. Art der Verschmelzung und der beteiligten Sondervermögen

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen soll das übertragende Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden („Verschmelzung durch Aufnahme“ gem. § 1 Absatz 19 Nr. 37a KAGB).

Den Anteilhabern des übertragenden Sondervermögens „VM Sterntaler Euroland“ werden Anteile des übernehmenden Sondervermögens „VM Sterntaler II“ mit der Verschmelzung ausgegeben.



2. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Durch die geplante Verschmelzung des übertragenden Sondervermögens soll das Fondsvolumen des übernehmenden Investmentvermögens erhöht werden, wodurch Vorteile für alle Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens geschaffen werden. Durch das dann höhere Fondsvolumen und entsprechende Synergieeffekte erwartet die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, dass Kostenvorteile für die Anleger entstehen werden.

3. Erwartete Auswirkungen auf die Anleger

Die Anteile des übertragenden Sondervermögens „VM Sterntaler Euroland“ werden automatisch und für die Anleger auf Ebene des Sondervermögens kostenfrei in Anteile des übernehmenden Sondervermögens „VM Sterntaler II“ umgetauscht.

Das Umtauschverhältnis wird so berechnet, dass der Wert der neuen Anteile genau dem Wert der bisherigen Anteile entspricht. Durch die Verschmelzung wird sich die Anzahl der Anteile ändern, der individuelle Wert des Depots des einzelnen Anlegers bleibt hiervon unberührt.

Anlageziele, die Anlagestrategie und das jeweilige Profil des typischen Anlegers der beteiligten Sondervermögen stellen sich wie folgt dar:

Anlageziel und -strategie

Das übertragende Sondervermögen „VM Sterntaler Euroland“ ist ein OGAW-Sondervermögen, dass zu mindestens 51 Prozent seines Wertes in Kapitalbeteiligungen (Aktien und Aktienfonds) in- und ausländischer Aussteller investiert. Ein regionaler Schwerpunkt ist nicht vorgesehen. Der Fonds bietet dem Anleger eine auf Fundamentaldaten und qualitativen Selektionsverfahren basierende Titelauswahl aus einem breiten Auswahluniversum von Aktien aus dem Euroraum. Bei der Titelselektion werden Aktien ausgewählt, die nach ihren Fundamentaldaten günstig bewertet sind, besonders berücksichtigt werden Aktien aus dem Euro-Raum mit Übernahmethemen. Ziel der Anlagepolitik des Fondsmanagements dieses Sondervermögens ist es, risikoangemessene Wertzuwächse zu erzielen. Hierzu werden je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen der Anlagepolitik die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände erworben und veräußert. Zulässige Vermögensgegenstände sind Wertpapiere (z.B. Aktien, Geldmarktinstrumente Bankguthaben, Investmentanteile und sonstige Anlageinstrumente), Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, und sonstige Anlageinstrumente. dürfen zu Investitionszwecken erworben werden. Der Fonds wird aktiv gemanagt und hat keine Benchmark. Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Das übernehmende Sondervermögen „VM Sterntaler II“ ist ein OGAW-Sondervermögen, ist ein OGAW-Sondervermögen, dass zu mindestens 51 Prozent seines Wertes in Kapitalbeteiligungen (Aktien und Aktienfonds) in- und ausländischer Aussteller investiert. Ein regionaler Schwerpunkt ist nicht vorgesehen. Der Fonds bietet dem Anleger eine auf Fundamentaldaten und qualitativen Selektionsverfahren basierende Titelauswahl aus einem breiten Auswahluniversum von Aktien. Bei der Titelselektion werden Aktien mit Übernahmethemen im deutschsprachigen Raum besonders berücksichtigt. Ziel der Anlagepolitik des

Fondsmanagements dieses Sondervermögens ist es, risikoangemessene Wertzuwächse zu erzielen. Hierzu werden je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen der Anlagepolitik die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände erworben und veräußert. Zulässige Vermögensgegenstände sind Wertpapiere (z.B. Aktien, Geldmarktinstrumente Bankguthaben, Investmentanteile und sonstige Anlageinstrumente), Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, und sonstige Anlageinstrumente. dürfen zu Investitionszwecken erworben werden. Der Fonds wird aktiv gemanagt und hat keine Benchmark. Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Die Anlagestrategie des übertragenden Sondervermögens wird nicht weiter fortgeführt und geht in der Anlagestrategie des übernehmenden Sondervermögens auf. Die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass die Verschmelzung auf das übernehmende Sondervermögen keine Auswirkungen auf das Portfolio, die Anlageziele, die Anlagestrategie sowie die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens hat. Es ist jedoch beabsichtigt, nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine geringfügige Neuordnung des Portfolios im Sinne einer Anpassung der Vermögensgegenstände und Quoten an das übernehmende Sondervermögen vorzunehmen.

Im Übrigen sind nachstehend die **Fondsfakten** der beteiligten Sondervermögen dargestellt:

	VM Sterntaler Euroland (DE000A1JSW14)	VM Sterntaler II (DE000A14N7V9)
Rendite-Risiko-Indikator (SRI)	5	4
Max. Ausgabeaufschlag	bis zu 5,0%	bis zu 5,0%
Effektiver Ausgabeaufschlag	4,00%	4,00%
Rücknahmeabschlag	-	-
Max. Verwaltungsvergütung	bis zu 1,50%	bis zu 1,50%
Effektive Verwaltungsvergütung	1,46%	0,92%
Max. Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,06% (mindestens 12.000 Euro pro Geschäftsjahr)	bis zu 0,06% (mindestens 12.000 Euro pro Geschäftsjahr)
Effektive Verwahrstellenvergütung	0,03% (mindestens 12.000 Euro pro Geschäftsjahr)	0,03% (mindestens 12.000 Euro pro Geschäftsjahr)
Performancefee	keine	keine
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Ausschüttend
Verwahrstelle	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Geschäftsjahresende	31.01.,	31.10.
Fondswährung	EUR	EUR

Die Gesellschaft geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass sich die Verschmelzung neutral auf die Wertentwicklung im übernehmenden Sondervermögen auswirkt.

Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens werden im Hinblick auf die Bewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu Beginn des dem Übertragungstichtags folgenden Tages beim übernehmenden Sondervermögen angesetzt.

Weitere Auswirkungen der jeweiligen Verschmelzung und Rechte der Anleger:

Die Erträge des Sondervermögens „VM Sterntaler Euroland“ werden zum Verschmelzungstichtag am 31.01.2022 vorgetragen.

Das Sondervermögen „VM Sterntaler Euroland“ hat einen steuerlichen Teilfreistellungssatz von 30%, das übernehmende Sondervermögen „VM Sterntaler II“ hat einen steuerlichen Teilfreistellungssatz von 30%. Daher ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Verschmelzung erfolgt steuerneutral im Sinne des Investmentsteuergesetzes.

Bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre persönliche Situation bitten wir Sie, sich direkt an Ihren Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu wenden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihre steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

Bis zum nachfolgenden Stichtag sind die Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen:

24. JANUAR 2022

Orders, die am vorgenannten Stichtag bis zum Orderannahmeschluss um 10:30 Uhr bei der Verwahrstelle des Fonds eingehen, werden noch berücksichtigt.

Die Ausgabe von Anteilen des übertragenden Sondervermögens durch die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH endet ebenfalls mit dem vorgenannten Stichtag.

Im Rahmen der Verschmelzung und der Prüfung der Verschmelzung erfolgt die Zurverfügungstellung des tagesaktuellen Fondspreises des übernehmenden Sondervermögens ggf. mit einer Verzögerung von mehreren Tagen.

Anleger des Sondervermögens „VM Sterntaler Euroland“ können, sofern sie mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, ihre Anteile kostenlos zurückgeben. Alternativ zur Rückgabe können die Anleger bis zu dem vorgenannten Stichtag ihre Anteile ohne weitere Kosten in Anteile des Sondervermögens „VM Nachhaltig Aktien“ (ISIN DE000A2P37L3 (R-Tranche) | DE000A2P37K5 (I-Tranche)) umtauschen, das

vergleichbare Anlagegrundsätze befolgt und ebenfalls von der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH verwaltet wird.

Anleger, die ihre Anteile an dem übertragenden Sondervermögen nicht zurückgeben oder umtauschen, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung automatisch Anleger des übernehmenden Sondervermögens.

Kostenhinweis

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung (Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten) auf der Ebene des Sondervermögens werden weder von dem übertragenden noch von dem übernehmenden Sondervermögen getragen, sondern durch die Gesellschaft. Im Zuge der Verschmelzung der Sondervermögen werden derzeit – neben den oben genannten bereits bestehenden Unterschieden – keine Kostenänderungen erwartet. Auf Anfrage wird den Anlegern der beteiligten Sondervermögen eine Erklärung des Wirtschaftsprüfers gemäß § 185 Absatz 2 i.V.m. § 186 Absatz 3 Nr. 3 KAGB bezüglich der erfolgten Verschmelzung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Prüfung erfolgt erst nach Abschluss der Verschmelzung.

4. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Im Rahmen der Berechnung des Umtauschverhältnisses werden die Anteilwerte der Anteilklassen des jeweils übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens ins Verhältnis gesetzt. Die Anteilspreise werden hierfür mit allen EDV-technisch möglichen Nachkommastellen berücksichtigt. Das Umtauschverhältnis wird mit neun Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet) berechnet.

Das sich so ergebende offizielle Umtauschverhältnis wird mit der Anzahl der umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilklassen des übertragenden Sondervermögens multipliziert, woraus sich die neuen Anteile der Anteilklasse des übernehmenden Sondervermögens ergeben. Die hierbei aufgrund von Rundungsdifferenzen in einem Bruchstück eines Anteils verbleibende Spitze wird dem übernehmenden Sondervermögen gutgeschrieben.

5. Geplanter Übertragungstichtag

Als Stichtag zur Übertragung ist der **31.01.2022** festgelegt (Übertragungstichtag). Die Verschmelzung wird mit Ablauf des Übertragungstichtages um 24 Uhr wirksam, damit erlischt das übertragende Sondervermögen.

6. Die für die Übertragung von Anteilen und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen (§ 184 Satz 3 Nr. 7 KAGB)

Per Schlusstag **31.01.2022** mit Valuta **02.02.2022** überträgt die Verwahrstelle alle Vermögensgegenstände des übertragende Sondervermögens auf die Sperrkonten und Sperrdepots des übernehmenden Sondervermögens. Offene Futurespositionen werden zum Schluss-/Settlementkurs des Vortages geschlossen und im übernehmenden Fonds entsprechend eröffnet.

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragende Sondervermögens gelten mit Ablauf des Übertragungstichtages als auf das übernehmende Sondervermögen übertragen. Die Anleger des

übertragende Sondervermögens werden mit weiteren Anteilen Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Das übertragende Sondervermögen erlischt mit Ablauf des Übertragungstichtages.

Ausgegebene Anteilsscheine des übertragenden Sondervermögens werden zum Übertragungstichtag durch die depotführende Stelle bei Clearstream Banking AG Frankfurt (Wertpapiersammelbank) entwertet abgefordert. Ein Vernichtungsprotokoll wird hierüber erstellt. Mit Ablauf des Übertragungstichtages werden die Urkunden kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anteilscheininhaber des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Den Anlegern eines durch die Fondsverschmelzung betroffenen Sondervermögens wird auf Nachfrage kostenlos eine Abschrift der Bestätigung des Abschlussprüfers nach der Fondsverschmelzung zur Verfügung gestellt.

Die Verkaufsprospekte sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens werden Ihnen auf Anfrage von der Gesellschaft kostenfrei zugesandt bzw. sind auf der Internetseite unter <https://www.monega.de> abrufbar.

Die wesentlichen Anlegerinformationen (KID) des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens sowie des alternativen Tauschfonds „VM Nachhaltig Aktien“ finden Sie anliegend.

Köln, im Dezember 2021

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung